„In Anbetracht, daß bereits im Jahre 1869 sowohl die österreichische wie die deutsche oberste Sanitätsbehörde, welcher Männer wie Langenbeck und Virchow angehörten, ihr eingefordertes Gutachten dahin abgaben, daß die Strafandrohungen des gleichgeschlechtlichen Verkehrs aufzuheben seien, mit der Begründung, die in Rede stehenden Handlungen unterschieden sich nicht von anderen, bisher nirgends mit Strafe bedrohten Handlungen, die am eigenen Körper oder von Frauen untereinander oder zwischen Männern und Frauen vorgenommen würden;

Oscar Wilde wurde bekanntlich zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, an deren Folgen er starb

Ein wenig bekanntes Bild Ludwigs II., der homosexuell gewesen sein soll

Auch Hermann Bang bekannte sich zur Homosexualität

in Erwägung, daß die Aufhebung ähnlicher Strafbestimmungen in Frankreich, Italien, Holland und zahlreichen anderen Ländern durchaus keine entsittlichenden oder sonst ungünstigen Folgen gezeitigt hat;

im Hinblick darauf, daß die wissenschaftliche Forschung, die sich namentlich auf deutschem, englischem und französischem Sprachgebiet innerhalb der letzten zwanzig Jahre sehr eingehend mit der Frage der Homosexualität (sinnlichen Liebe zu Personen desselben Geschlechts) beschäftigte, ausnahmslos das bestätigt hat, was bereits die ersten Gelehrten, welche dem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuwandten, aussprachen, daß es sich bei dieser örtlich und zeitlich allgemein ausgebreiteten Erscheinung ihrem Wesen nach um den Ausfluß einer tief innerlichen konstitutionellen Anlage handeln müsse;

unter Betonung, daß es gegenwärtig als nahezu erwiesen anzusehen ist, daß die Ursachen dieser auf den ersten Blick so rätselhaften Erscheinung in Entwicklungsverhältnissen gelegen sind, welche mit der bisexuellen (zwittrigen) Uranlage des Menschen zusammenhängen, woraus folgt, daß niemandem eine sittliche Schuld an einer solchen Gefühlsanlage beizumessen ist;

mit Rücksicht darauf, daß diese gleichgeschlechtliche Anlage meist in ebenso hohem, oft in noch höherem Maße zur Betätigung drängt als die normale;

in Anbetracht, daß nach den Angaben sämtlicher Sachverständigen der Coitus analis und oralis (d. h. geschlechtliche Benutzung zu anderen Zwecken bestimmter

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id35971616A-19290900/59 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG Universität Erfurt